



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0037/23/3.9.1.1

25. Oktober 2023

## Firmensitz:

ZINQ Gelsenkirchen GmbH & Co.KG  
An den Schleusen 6  
45881 Gelsenkirchen

## Standort der Anlage:

ZINQ Gelsenkirchen GmbH & Co.KG  
An den Schleusen 6  
45881 Gelsenkirchen

## **Wesentliche Änderung einer Ihrer Verzinkungsöfen durch Errichtung einer neuen Filteranlage sowie der Brennstoffumstellung**

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	4
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	5
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	6
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	9
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	9
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	9
IV.7    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes .....	10
IV.8    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	10
IV.9    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes .....	11
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>11</b>
V.1    Allgemeine Hinweise .....	11
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	12
V.3    Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	12
V.4    Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	13
V.5    Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	13
V.6    Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes .....	13
V.7    Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes.....	13
V.8    Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	13
V.9    Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes.....	13
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>13</b>
VI.1    Allgemeines.....	13
VI.2    Umweltverträglichkeitsprüfung .....	14
VI.3    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	14
VI.4    Ergebnis der Prüfung .....	19
VI.5    Kosten.....	19
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>21</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.9.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Feuerverzinkung.

Die Genehmigung umfasst:

- den Umbau der Filteranlage zur Erhöhung der Abluftleistung
- die Brennstoffumstellung eines Verzinkungsofens auf Energiegas als alternative Nutzung zu Stadtgas

Die Anlage darf auf dem Grundstück An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 3, Flurstück 111) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt das Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 01.07.2022 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 30.09.2022, Az.  
53.0230/22/0819840/0023.U: Brennstoffumstellung des Reserveofens

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

### III. Anlagedaten

#### III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Aufbringung metallischer Schutzschichten (Feuerverzinkungsanlage) mit einer Kapazität von 15 t/h.

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1A	Beizerei	1 Entzinkung, 7 Beizen, 2 Spülen, 1 Flussmittelbad
BE 1B	Verzinkung	Trockner, Verzinkungsöfen, Reserveöfen, Filteranlage
zu 1B	Filteranlage für Zinkbäder	Kamin Filteranlage (24,8 m ü. Grund), Absaugung (Leistung: 195.000 m³/h), Filter

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

### IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.  
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

- IV.2.1 Die Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite von jeglichen Einbauten und Einrichtungsgegenständen frei zu halten. Fenster und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeiten von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Personen in den Räumen befinden. Sollen diese Türen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden, so darf dies nur mit zugelassenen Fluchttürverschlüssen nach DIN EN 1125 und DIN EN 179 erfolgen.
- IV.2.2 Für den Gebäudekomplex sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 und ASR A2.3 zu erstellen und im gesamten Objekt an geeigneten Stellen anzubringen.
- IV.2.3 Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte an dem Objekt ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen. Eine jederzeitige Zugänglichkeit ist sicherzustellen.
- IV.2.4 Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten und Besucher im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen des Gebäudes oder gefährdeten Bereiches aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.
- IV.2.5 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Gelsenkirchen ist zwingend anzuwenden. Diese steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen, Fachbereich Feuerwehr, als Download bereit.
- IV.2.6 Für den gesamten Betrieb ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß den Vorgaben der DGUV Information 205/003, bzw. der vfdb Richtlinie 12/09-01 zu bestellen. Dieser ist namentlich mit den zugehörigen Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel in der Person ist schriftlich anzuzeigen.
- IV.2.7 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen, die aus den Teilen A, B und C nach DIN 14096 besteht. Die Brandschutzordnung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- IV.2.8 Die Beschäftigten sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Tätigkeit beziehungsweise der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrfall (z. B. Lage und Bedienung der

Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung, usw.) einschließen. Über die wiederkehrenden Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

- IV.2.9 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

### **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

- IV.3.1 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich, jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.  
Für den Bericht ist der Vordruck der Überwachungsbehörde zu verwenden.
- IV.3.2 In der Feuerungsanlage der Verzinkungskessel dürfen nur die Brennmittel verwendet werden, die in den Antragsunterlagen Kap. 6 beschrieben sind.
- IV.3.3 Die Umstellung des Brennmediums der Feuerungsanlage auf Stadtgas sowie die Rückumstellung auf Energiegas sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.4 Es darf immer nur einer der beiden vorhandenen Verzinkungskessel (Verzinkungsofen) als Produktionsofen genutzt werden. Der jeweils zum Verzinken genutzte Verzinkungskessel muss mit der Absaugvorrichtung verbunden sein und abgesaugt werden.
- IV.3.5 Die Umstellung der Produktion auf den Reservekessel sowie die Rückumstellung auf den regulären Verzinkungskessel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.6 Die Randabsaugungen am Verzinkungskessel und am Reservekessel sind technisch so auszulegen, dass eine nahezu vollständige Erfassung der Verzinkungsnebel und Dämpfe bei allen Betriebsbedingungen sichergestellt wird.
- IV.3.7 Die Betreiberin hat die zuständige Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:
1. Art der Störung,
  2. Ursache der Störung,
  3. Zeitpunkt der Störung,
  4. Dauer der Störung,

5. Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
6. die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.

- IV.3.8 Der Abgaskamin der Quelle 1 muss eine Mindesthöhe von 10 m über Grund erreichen. Des Weiteren muss der Abgaskamin unabhängig von dieser Mindesthöhe den Hallenkörper bzw. die höchsten Gebäudeaufbauten aller Gebäude im Radius von 8 m um mindestens 3 m überragen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen. Die Kaminmündung soll das 2-fache der Gebäudehöhe nicht überragen.  
Der Aufsatz einer „Regenhaube“ ist unzulässig; eine Deflektorhaube kann aufgesetzt werden
- IV.3.9 Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung an der Quelle Q 1 ist durch einen Filterwächter entsprechend der DIN EN 15859 kontinuierlich zu überwachen. Der Einbau und die Wartung haben entsprechend der Herstellerangaben zu erfolgen.
- IV.3.10 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.
- IV.3.11 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- IV.3.12 Betriebsstörungen, Wartungsarbeiten sowie der Ausfall der Filteranlage sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Ausfallzeiten der Filteranlage sind mit Angabe des Ausfallgrundes zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Verlangen vorzulegen.
- IV.3.13 Ersatzfilter für die Filteranlage sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- IV.3.14 Die Emissionen der Abgase der Quelle Q1 (vormals Quellen Q1A und Q1B) (Abluft Filteranlage) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

<b>Luftverunreinigender Stoff</b>	<b>Massenkonzentration</b>
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Gasförmige anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m <sup>3</sup>

Frühere Regelungen für die vormaligen Quellen Q1A und Q1B entfallen.

- IV.3.15 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nach NB IV.3.14, sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.
- IV.3.16 Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 (Messplanung) und 5.3.2.3 (Auswahl von Messverfahren) sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Blatt 2 Anhang A entsprechen.  
Die Messungen sind für die Parameter aus NB IV.3.14 wiederkehrend im Abstand von spätestens 3 Jahren zu wiederholen.
- IV.3.17 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend anzupassen.
- IV.3.18 Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- IV.3.19 Sollte zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Emissionsmessung der Hauptofen nicht in Betrieb sein, sondern der Reserveofen zur Produktion genutzt werden ist, die Messung für den Reserveofen durchzuführen und der Betriebszustand anzugeben.
- IV.3.20 Lärm

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

IO	Adresse	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
IO 01	An den Schleusen 17	65	45
IO 02	An den Schleusen 23		
IO 03	An den Schleusen 29		

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nichtmehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.21 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der der Betriebsphase eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte für Geräusche überschritten sind und gegebenenfalls ob die Tätigkeiten zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über die Überprüfung und das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend Abschnitt A.3.5 TA Lärm zu fertigen und diesen der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen.

#### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

*IV.4.1 entfällt*

#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

*IV.5.1 entfällt*

#### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

IV.6.1 Anfallendes Aushubmaterial ist repräsentativ zu beproben und im Hinblick auf die Entsorgung zu analysieren. Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit dieser Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, 0209/169-4121) durchzuführen. Es sind die derzeit gültigen einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

IV.6.2 Sollten im Rahmen der Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, 169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz LbodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.6.3 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept vom 01.07.2022 (GTBM GmbH, Herdecke) mit den im Folgenden genannten Änderungen zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

1. Die Darstellung der Art und Weise der Bodenuntersuchungen für den AZB inkl. Analytik und Lageplan sind zu ergänzen.

2. Die Darstellung der AwSV-Flächen und die eindeutige Zuordnung dieser Flächen zu den Fallgruppen aus dem NRW-Erlass vom 25.03.2020 ist in tabellarischer Form zu ergänzen.

3. Die Darstellung der Ergebnisse aller relevanten gefährlichen Stoffe anhand mindestens einer Stichtagsbeprobung des Bodens und des Grundwassers im AZB.

IV.6.4 Der erstellte und überprüfte AZB ist zusammen mit der Genehmigung aufzubewahren.

IV.6.5 Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist gemäß der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie (LABO 21.02.2020) durchzuführen. Hierbei sind die relevanten gefährlichen Stoffe und deren Mengenüberschreitungen gemäß dem AZB-Untersuchungskonzept vom 01.07.2022 (GTBM GmbH, Herdecke) zu berücksichtigen. Folgende Punkte sind hierbei zu berücksichtigen.

1. Das bereits für die Betriebsfläche laufende Grundwassermonitoring ist um die für diesen Antrag relevanten gefährlichen Stoffe zu erweitern und im Turnus von 2 Jahren fortzuführen. Alle 2 Jahre ist dann ein zusammenfassender Bericht an die Genehmigungsbehörde zu senden. Sollte das GW-Monitoring seitens der für bestehenden Grundwasserschaden zuständigen Behörde (Stadt Gelsenkirchen) aufgeweitet oder beendet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Fortführung des Monitorings im Rahmen der Regelüberwachung.

2. Auf eine aktive Bodenüberwachung mittels Feststoffuntersuchungen kann aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Rahmen der Regelüberwachung verzichtet werden. Dennoch ist alle 10 Jahre der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens, spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Zusammenfassende Dokumentation der Ergebnisse der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
- Ergriffene Maßnahmen im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

#### **IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes**

*entfällt*

#### **IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

Der Antragsteller hat nach Errichtung und Fertigstellung, oder Durchführung der beantragten Änderung, jedoch vor der Inbetriebnahme der Anlage, folgende

Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

Entweder eine Schnittstellebetrachtung aus dem das Ergebnis hervorgeht, dass es sich um keine Gesamtheit von Maschinen handelt. In diesem Fall wären die Konformitätsnachweise der einzelnen Komponenten, entsprechend den Harmonisierungsvorschriften, z.B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie usw., gemäß Anhang I der Verordnung 2019/1020, vorzulegen.

Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist eine Konformitätserklärung, gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

#### **IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes**

*IV.9.1 entfällt*

### **V.**

#### **Hinweise**

##### **V.1 Allgemeine Hinweise**

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82(1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen. Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrheinwestfalen (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Nordrheinwestfalen (AVwGebO NRW) und des allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

## V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Die Feuerungsanlage für die Beheizung der Verzinkungsöfen unterliegt den Regelungen der 44. BImSchV. An Quelle 4 sind die Grenzwerte gemäß §§ 13 und 14 der 44. BImSchV einzuhalten:

Stadtgas: 110 mg/m<sup>3</sup> CO, 0,15 g/m<sup>3</sup> NO<sub>x</sub>

Energiegas (gem. §13): 10mg/m<sup>3</sup> Staub, 80 mg/m<sup>3</sup> CO, 0,20 g/m<sup>3</sup>NO<sub>x</sub>, 0,35 g/m<sup>3</sup> SO<sub>x</sub>

Die messtechnische Überwachung der Grenzwerte sowie die unverzügliche Übermittlung der Messergebnisse sind ordnungskonform durchzuführen.

**V.4 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes**

- V.4.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 Störfallverordnung sowie die Information der Öffentlichkeit sind gem. §§ 8 und 8a der Störfallverordnung vor Durchführung der Maßnahme fortzuschreiben.

**V.5 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes**

- V.5.1 entfällt

**V.6 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes**

- V.6.1 Das geplante Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlastkataster der Stadt Gelsenkirchen als Verdachtsfläche gekennzeichnet ist (Kataster Nr. 12.026, „Gewerbe/Industrie „An den Schleusen“).

**V.7 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes**

- V.7.1 entfällt

**V.8 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- V.8.1 entfällt

**V.9 Hinweise hinsichtlich des Abfallrechtes**

- V.9.1 entfällt

## **VI. Begründung**

**VI.1 Allgemeines**

Die Firma ZINQ Gelsenkirchen GmbH & Co. KG betreibt am Standort An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 3, Flurstück 111) eine Feuerverzinkerei. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 24.05.1968 (Az. 30 / 2 BA 1/67) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.06.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 26.06.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4 und 16 BImSchG einschließlich der unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 3.9.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des UVPG genannt.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG auf Antrag der Antragstellerin ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53.12 (Störfall-Team)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 04.10.2023.

## **VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 3.8.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 3.8.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich aufgrund der beantragten Maßnahme, keine negativen Änderungen der Abluftsituation und der Lärmimmissionen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand ergeben.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 10.10.2023 auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw).

## **VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

#### VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Gelsenkirchen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.09.2023 erteilt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans aus 2009.

Die Erschließung des Grundstückes ist abgeschlossen.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes und der rechtskonformen Errichtung wurden Nebenbestimmungen unter IV.2 durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, das Referat Feuerwehr und das Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen, formuliert.

#### VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 44. BImSchV, der TA Luft und TA Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Mit Nebenbestimmung IV.3.7 und den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen Ziffer 3 enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Störungen.

##### VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind mit Nebenbestimmung Nr. IV.3.14 festgelegt worden.

Zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtung wurde in Nebenbestimmung Nr. IV.3.9 eine Überwachung durch einen Filterwächter gefordert. Durch den deutlich erhöhten Volumenstrom mit einer errechneten Staubfracht von nahezu 1 kg, ist die geforderte kontinuierliche, qualitative Staubüberwachung sowohl angemessen als auch verhältnismäßig.

Mit Anzeige vom 30.04.2021 wurde die Feuerungsanlage für den Verzinkungssofen mit Emissionsquelle Q 4 als MFA gemäß 44. BImSchV mit 3,35 MW angezeigt. Die Verordnung entwickelte eine eigenständige Rechtswirkung mit Grenzwerten und wiederkehrenden Messverpflichtungen. Da die Anzeige für einen Einsatz von 100 % Stadtgas erfolgt ist, wird in diesem Bescheid auf die abweichenden Grenzwerte für das neu einzusetzende Energiegas und einhergehende Messverpflichtungen hingewiesen.

#### *VI.3.2.2 Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für „An den Schleusen 17, 23 und 29“ sind festgelegt worden.

#### *VI.3.2.3 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da die Antragstellerin mit der Umstellung auf das Brennmedium Energiegas im Zuge der Dekarbonisierung einen energiereichen aber kohlenstoffarmen Brennstoff aus der Region bezieht.

#### *VI.3.2.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

### VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Durch den Antragsgegenstand ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden störfallrelevanten Stoffe und Mengen.

### VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt.

Der AZB ist in der Regel Teil der Antragsunterlagen.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Das geplante Vorhaben liegt auf einer Fläche, die im derzeitigen Altlastkataster der Stadt Gelsenkirchen als Verdachtsfläche gekennzeichnet ist (Kataster Nr. 12.026, „Gewerbe/Industrie „An den Schleusen“). Daher wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde, Referat Umwelt, Abteilung Altlasten und Bodenschutz der Stadt Gelsenkirchen, Nebenbestimmungen zum Umgang mit Aushubmaterial formuliert.

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von

relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV.6 Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

#### VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zur Sicherstellung des gesetzeskonformen Betriebes wurden unter IV.8 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

### **VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes**

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

### **VI.4 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

### **VI.5 Kosten**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kokoska

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Anschreiben	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3. Formular 1	4 Blatt
4. Kostenaufstellung	1 Blatt
5. Topografische Karte M 1 : 10.000	1 Blatt
6. Topografische Karte M 1 : 25.000	1 Blatt
7. Auszug Regionaler Flächennutzungsplan	1 Blatt
8. Erläuterungen zum Antrag	4 Blatt
9. Formulare 2 - 8	13 Blatt
10. Fließbild nach DIN 10628	1 Blatt
11. Maschinenplan	1 Blatt
12. Angaben zur UVP-Vorprüfung	6 Blatt
13. Screening-Checkliste	7 Blatt
14. Immissionsprognose	3 Blatt
15. Gutachten Geräuschimmissionsprognose	32 Blatt
16. Erläuterungen um Arbeitsschutz	2 Blatt
17. Beauftragung Filteranlageeinbau	16 Blatt
18. Leistungsverzeichnis Technik Kokereigas	8 Blatt
19. Bauantrag	37 Blatt
20. Auszug Liegenschaftskataster	1 Blatt
21. Amtlicher Lageplan	1 Blatt
22. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
23. Genehmigungsplanung Grundriss (Plan)	1 Blatt
24. Genehmigungsplanung Ansichten (Plan)	1 Blatt
25. Genehmigungsplanung Schnitte (Plan)	1 Blatt
26. Brandschutzkonzept	56 Blatt
27. Brandschutzkonzept - Lageplan	1 Blatt
28. Brandschutzkonzept - Erdgeschoss	1 Blatt
29. Brandschutzkonzept - Draufsicht	1 Blatt
30. Brandschutzkonzept - Ansichten	1 Blatt
31. Auskunft über Lage Wasserleitungen	1 Blatt
32. Netzplan	1 Blatt
33. Brandlastberechnung	1 Blatt
34. 3D-Darstellung Containeranlage	4 Blatt
35. Typenprüfung Standsicherheit	3 Blatt
36. Untersuchungskonzept für den AZB, Stand 06/2022	eigener Hefter, 10 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S 1801)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
BauO NRW 2018	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S 1801)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)